

Tagfahrlicht sicher nachrüsten

Losheim am See, 25. November 2010 – Ab Februar 2011 müssen alle neu auf den Markt kommenden Modelle im Pkw- und Kleintransporterbereich mit Tagfahrlicht ausgestattet sein. So sieht es eine neue EU-Richtlinie vor. Ab August 2012 gilt dies für alle neuen Nutzfahrzeuge. Die Prüforganisation KÜS gibt Tipps, worauf Autofahrer beim Gebrauch und bei der Nachrüstung von Tagfahrlicht achten sollten.

Wer sein Fahrzeug nachträglich mit Tagfahrlicht ausstattet, sollte auf die Verwendung von genehmigten Bauteilen achten. Zu erkennen sind diese an einem großen E mit einer kleinen Ziffer daneben im Kreis. Veränderungen dieser Anlagen, etwa durch Verwendung eines anderen Leuchtmittels, sind unzulässig. Eine Prüfplakette wird dann, wie auch bei Nichteinhaltung der weiteren Vorschriften, nicht erteilt.

Die Tagfahrleuchten dürfen mindestens 250 Millimeter, höchstens aber 1.500 Millimeter über dem Boden montiert sein. Die Innenränder der Leuchten müssen einen Mindestabstand von 600 Millimetern haben. Ist das Fahrzeug schmaler als 1.300 Millimeter, kann dieser Abstand auf 400 Millimeter verringert werden.

Wird eine Kombination aus Tagfahr- und Positionslicht verwendet, muss die Mindestbauhöhe 350 Millimeter betragen. Der Außenrand der Leuchtfläche darf höchstens 400 Millimeter vom Außenrand des Fahrzeugs entfernt sein. Weiterhin sind maximal zwei zusätzliche Positionsleuchten zulässig.

Tagfahrleuchten dürfen nur alleine betrieben werden, auf keinen Fall gemeinsam mit dem Abblendlicht.

Quelle: [KÜS](#)

 Seite empfehlen  Drucken